

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl mit Beschluss vom 11.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Wallfahrtsstadt Werl voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	75.784.540,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	98.916.140,00 €
ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
ggf. somit auf	

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	70.713.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.299.910,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.482.140,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.623.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.140.860,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.027.560,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf 18.140.860,00 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 23.950.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 23.131.600 € festgesetzt und die **Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage** aufgrund der Verrechnung nach § 6 Abs. 2 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz NRW (NKF-CUIG NRW) um 478.313,69 €.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind durch die Hebesatzsatzung vom 19.12.2025 für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur eine deklaratorische Bedeutung.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 672 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 980 v. H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 437 v. H. |

§ 7

Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Bürgermeister

1.1 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- die Mehraufwendungen auf innere Verrechnungen zurückzuführen sind,
- die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden,
- die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge haben,
- die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall betragen.

1.2 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden,
- die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge haben,
- die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall betragen. Für außerplanmäßige Investitionen sind die Vorgaben des § 81 Abs. 2 und 3 GO NRW zu beachten.

2. Rat

Für die über Ziffer 1 hinausgehende Haushaltsüberschreitung ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW **ein vorheriger Beschluss des Rates erforderlich**.

3. Erheblichkeit

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 € betragen. § 15 Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl vom 11.11.2025 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen gemäß §§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 13 Abs. 1 KomHVO NRW wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 9

Budgets

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Abteilungen mit Ausnahme:

1. der Verfügungsmittel gem. § 14 KomHVO
2. der Personal-, Versorgungsaufwendungen
3. der Abschreibungen
4. der Versicherungen
5. der internen Leistungsverrechnung

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht spezielle Haushaltsvermerke bestehen. Das gleiche gilt jeweils für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im jeweiligen Fachbereich für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 10

Haushaltsvermerke

1. Die Aufwendungen/Auszahlungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger sind im gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt auch für die Konten zum Erhalt und Zahlung der KfW Versorgungslasten 4482 und 5232.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind im gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.
3. Die von den Querschnittsabteilungen für die Kernverwaltung bewirtschafteten Sachkonten/Finanzkonten sind gegenseitig deckungsfähig. Dies betrifft derzeit neben der Personalabteilung die Verwaltungssteuerung, die Liegenschaftsabteilung und die Hochbauabteilung.
4. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt auch für die Kostenerstattung an den Kommunalbetrieb.
5. Die Aufwendungen/Auszahlungen in der Produktgruppe 0107 Zentrale Dienste können für gleichartige Aufwendungen/Auszahlungen im gesamten Haushalt zur Deckung eingesetzt werden.
6. Die Aufwendungen/Auszahlungen in der Produktgruppe 1601 Allgemeine Finanzwirtschaft sind im gesamten Haushalt deckungsfähig.
7. Die Mittel aus dem allgemeinen Fördertopf dürfen im gesamten Haushalt eingesetzt werden.
8. Die Mittel der Konten 5712000000 (GWG) und 0811000000 (Betriebs- und Geschäftsausstattung) sind im jeweiligen Produkt gegenseitig deckungsfähig.
9. Darüber hinaus sind geringfügige Aufwendungen bis 2.000 € im gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.
10. Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden auch die Aufwendungen/Auszahlungen für den Bildungs- und Sportstandort St. Josef Grundschule Westönnen
11. Weiterhin sind Jahresabschlussbuchungen gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Bürgermeisters übertragen werden. Werden Aufwendungen übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres, spätestens bis zur Beendigung des Vorhabens verfügbar.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr der Planung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen im Einzelfall bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Eine Aufstellung über die übertragenen Ermächtigungen wird der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt und dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften des § 22 KomHVO NRW.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 11.02.2026 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 13.02.2026 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer B 023, öffentlich aus und ist auf der Homepage der Wallfahrtsstadt Werl im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, 16.03.2026



Höbrink
Bürgermeister